

Pr. 643/87

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3293 (V) vom 21.6.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30.6.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Verlag Ullstein GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.12.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 21.6.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Länderbeisitzer:

einstimmig beschlossen:

"Tempelfieber"
Sativa, Mary
Taschenbuch Nr. 20778
Verlag Ullstein GmbH,

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200355 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Tempelfieber" von Sativa, Mary heraus. Das Buch hat einen Umfang von 205 Seiten und kostet 8,80 DM.

Bei dem Taschenbuch "Tempelfieber" handelt es sich um eine Überarbeitung und Kürzung des Originalwerkes "Der Rauschtempel" von Mary Sativa, Olympia Press Buchclub, Darmstadt, welches die Bundesprüfstelle durch Entscheidung Nr. 851 (V) vom 9.2.1970, BAnz Nr. 29 vom 12.2.1970, indiziert hat.

Das hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt.

Unter Hinweis auf verschiedene Textstellen wird zum Inhalt und zur jugendgefährdenden Wirkung des Taschenbuches wie folgt ausgeführt:

"Die vorliegende Schrift schildert in romanhaft-episodischer Form das Leben einer Clique junger Künstlerinnen und Künstler, zunächst in New York und dann während einer Tour quer durch den amerikanischen Kontinent und schließlich im Drogenparadies Kalifornien. Mit von der Partie sind das Lebensgefühl der Beat- und Hippiegeneration, dessen Eckpfeiler Sex, Drogen und Musik heißen. Wenn Janis Joplin röht und der Joint kreist, wird gevögelt was das Zeug hält. Und das ist so ziemlich immer und überall der Fall.

Konkret: Die vorliegende Schrift ist in 29 Kapitel aufgeteilt, die zwischen 5 und 10 Seiten lang sind. In jedem dieser Kapitel wird eine kleine Episode aus dem Leben und aus der Sicht der Heldin dieses "Romans" geschildert. Es gibt nicht ein einziges Kapitel, in dem nicht Drogenkonsum und Wegwerf-Sex mit beliebigen Partnern und Konstellationen geschildert und verherrlicht wird.

Sex und Drogen sind der wesentliche, wenn nicht der alleinige Lebensinhalt der Figuren dieser Schrift. Sofern andere Lebensbezüge überhaupt geschildert werden, geschieht dies, um der Variation des immer gleichen Themas eine wechselnde Staffage zu bieten. Kein Wunder, daß auf diese Weise die handelnden Figuren kein wirkliches Leben gewinnen, konturenlos und austauschbar bleiben. Eben weil es der Autorin ausschließlich um die Schilderung und unkritische Verherrlichung von Sex- und Drogenkonsum geht, kommt sie in ihren episodenhafte kurzen Kapiteln immer schnell und direkt zur Sache."

Die Verfahrensbeteiligte ist form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet worden. Sie vertritt die Auffassung, daß durch die erheblichen Verkürzungen gegenüber der Originalausgabe kein Fall des § 1 GJS gegeben seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Dreiergremiums

haben die Entscheidung in sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Tempelfieber" von Mary Sativa war gemäß dem Antrag in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GJS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GJS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Darüber hinaus wird in dem vorliegenden Taschenbuch Drogenkonsum verherrlicht und verharmlost, so daß bereits aus diesem Grunde die Indizierung auszusprechen war.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (Vgl. BGHSt 23,44; Lenkner in Schrönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 20. Aufl., Randnummer 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Im seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge.

In diesen werden sexuelle Vorgänge grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperlicher Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich dargestellt.

Entsprechende Textstellen sind über das gesamte Buch verteilt. Beispielfhaft wird auf folgende Textstellen verwiesen:

S. 8 - 10, 21/22, 32/33, 55/56, 58/59, 71, 99, 105/106, 111 - 113, 136/37, 158/59, 166/67, 176 - 178, 189 - 190, 194 - 195, 203/04.

Der Roman, der aufgrund der Vielfalt der sexuellen Szenen zur Stellenlektüre verleitet, hat die alleinige Funktion, den Leser sexuell zu stimulieren. Szenen, in denen keine sexuellen Vorgänge geschildert werden, haben lediglich Alibifunktion und dienen dazu, die Darstellung neuer sexueller Kontakte vorzubereiten.

Darüber hinaus wird in dem vorliegenden Taschenbuch Drogenkonsum

verherrlicht und verharmlost. Es war schon aus diesem Grunde zu indizieren. Hemmungsloser Rauschgiftkonsum wird propagiert. Wie zutreffend ausführt, sind Drogen allgegenwärtig und werden als Glückbringer angesehen. Ob Haschisch, Marihuana oder Meskalin, Alkohol, Speed oder Opium - es wird alles genommen, was high macht.

Zur Verdeutlichung wird auf folgende Textstellen hingewiesen:

S. 16: "Tageland im High und in Hochstimmung. Mit jemand zusammen einen Trip machen, ist wie eine andere, intimere Version zum Sex."

S. 17/18: "Habe heute vormittag ein wenig Speed geschluckt, da ich mit der Arbeit etwas zurück war. Methedrin geht bei uns in der Mensa immer weg wie warme Semmel; schätze, daß bald meine halbe Klasse das Zeug nimmt. Bitteres weißes Pulver in Aluminiumfolie. Schloß mich nach der ersten Vorlesung in einer Toilette ein, schüttete das Meth in kleinen Reihen auf einen Taschenspiegel, schnupfte es mit einem Limonadenstrohhalm in beide Nasenlöcher. Schon nach ein paar Minuten ein Aufkommen von Wohlgefühl und Tatkraft - ich nehme nur immer soviel, daß es für irgendeine Arbeit hier in der Schule reicht, will nicht den ganzen Tag nur unter Zwang rumrennen und mit jedem, der mir über den Weg läuft, reden müssen. Jegliche, schwierige, anödende Aufgabe scheint möglich oder ein Vergnügen, jeder, mit dem ich spreche, scheint reizend und einer längeren Unterhaltung würdig. Entwarf ein paar Bücheinbände, mit denen ich mich wochenlang herumgequält hatte, einfach so aus dem Handgelenk und fand sogar Freude daran. Fühle mich jetzt noch sauwohl, kerngesund und bilde mir ein, alles im Griff zu haben."

In der heutigen Zeit, wo Drogenmißbrauch und Drogenabhängigkeit ein ernstzunehmendes und sich immer weiter ausbreitendes Problem darstellen, ist ein Buch wie das vorliegende für Jugendliche nicht zu verantworten, da es geeignet ist, ein falsches und verführerisches Bild über die Folgen des Rauschgiftmißbrauchs zu vermitteln und so zur Nachahmung anzureißen.

Der gelegentliche Hinweis auf die bedenkliche Wirkung einzelner Rauschmittel hat lediglich Alibifunktion. Sie wird im weiteren Verlauf der Geschichte auch stets relativiert, so daß letztendlich die positiven Wirkungen von Rauschgiftkonsum idealisiert werden.

Zur Verdeutlichung wird auf S. 18 des Buches Bezug genommen:

"Tatsächlich jedoch ist es eine üble Droge, mit schlimmen körperlichen wie seelischen Erwachen aus dem Rausch - aber ich kann einen Schuß Optimismus gebrauchen, und außerdem ist es eine Möglichkeit, nahezu jede Arbeit zu bewältigen. Spazierte nach Hause und ging unterwegs im Geiste durch, was ich alles tun könnte, was Spaß macht, da ich jetzt mit allen



Aufgaben für die Schule ja so gut wie auf dem Laufenden bin und noch immer vor Energie strotzte. Katzenhaare vom Teppich kehren? All meine Kleider, eines nach dem anderen anziehen? Den Kühlschrank auswaschen? Verrückte Tänze einüben? Alles geht so leicht von der Hand, und hat man erst einmal angefangen, kann man kaum wieder aufhören." ... "Marihuana auf Speed ist sehr stark und trippi, beruhigt und macht dich sinnlicher, aber ohne daß jenes köstliche Wohlsein, der Tatendrang und die Tatenlust ganz schwinden,....".

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Ist ein Medium offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 GJS, so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG Urteil vom 3.3.1987, in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).